

Fachinformation Tierschutz Nr. 18.6

Rechtsvorschriften zu Reptilienbörsen

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Börsen mit Reptilien. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde gegenüber zur Auskunft verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, an denen mit Tieren gehandelt wird

Tierbörsen sind bewilligungspflichtig, weil dort gewerbsmässig mit Tieren gehandelt wird, vgl. Art. 13 TSchG, Art. 104 TSchV und Fachinformation Nr. 12.2 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht bei Tierbörsen». Diese Regelung betrifft auch den sogenannten «Tauschhandel». Die Veranstalterin muss deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst eine Bewilligung beantragen. Die Gesuchformulare stehen auf den Webseiten der Kantone zur Verfügung.

Werden an Reptilienbörsen andere Tiere, wie beispielsweise Amphibien oder Kleinnager und Kaninchen gehandelt, sind diese in der Bewilligung ebenfalls zu erfassen. Für sie gelten analoge tierartspezifische Anforderungen an Unterbringung und Umgang im Rahmen der Veranstaltung.

Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend der Tierschutzanforderungen an der Börse fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, den Behältern für die Präsentation, der Gesundheitsvorsorge und dem Verbot, züchterisch belastete Tiere anzubieten. Durch eine Kontrolle jedes Tieres auf Krankheitssymptome und auf unzulässige zuchtbedingte Belastungsmerkmale vor der Eröffnung der Börse können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden. Sinnvollerweise werden diese Informationen gemeinsam mit den organisatorischen Details in einem Börsenreglement niedergeschrieben und an alle Teilnehmenden verteilt.

Reptilien mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Tiere zur Veranstaltung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Teilnahmeverbot».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Tiere von der Börse wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Veranstaltung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle Liste zu führen mit Name und Adresse der teilnehmenden Personen sowie
 Tierart, wissenschaftlicher Name, Zuchtform und Anzahl sowie eine allfällig vorhandene
 Identifikation der mitgeführten Tiere. Sinnvollerweise wird den Teilnehmenden eine Vorlage für
 diese Liste zugestellt. So kann sie mit der Anmeldung ausgefüllt eingereicht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht unter Lärm oder klimatischen Faktoren zu leiden haben, wie z.B. durch Sonneneinstrahlung mit Erwärmung der Gehege oder durch Kälte oder Zugluft.
- Mit der Situation überforderte Tiere sind geeignet unterzubringen, wenn nötig aus dem Börsenbereich zu entfernen und entsprechend zu versorgen. Reptilien zeigen unter Stress auffälliges Verhalten: sie stossen z.B. gegen den Behälter, sie versuchen zu springen oder bei Schattenfall zu flüchten.
- Ein Verpflegungsbereich für das Publikum muss räumlich vom Tierbereich getrennt sein.

Eine beauftragte Person für die Überwachung des Börsenbetriebs

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30*a* Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Börse das Wohlergehen der Tiere überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

Pflichten der Teilnehmenden

Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere.

Es dürfen nur gesunde Tiere an eine Börse gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Die Tiere dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Tiere, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich ein gestresstes Tier nicht beruhigen, so ist es vom Publikumsbereich der Veranstaltung zu entfernen.

Die Tiere müssen während der Börse permanent beaufsichtigt sein.

Teilnahmeverbot für Reptilien mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Tiere, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an Börsen und anderen Veranstaltungen nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Zu den Tieren, die aufgrund von zuchtbedingten Belastungsmerkmalen nicht präsentiert werden dürfen, gehören:

- Schuppenlose Echsen und Schlangen, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.5 TSchZV. Betrifft beispielsweise Silkback Bartagame, schuppenlose Königspython («Scaleless Ball»), schuppenlose Kornnatter.
- Individuen mit Koordinations- oder Bewegungsstörungen, vgl. Anh. 2 Ziff. 5.1 TSchZV. Betrifft beispielsweise Königs- und Teppichpythons der Farbvarianten «Spider», «Bumblebee» und «Jungle Jaguar».
- **Leopardgeckos der Farbvariante Enigma**, die zu den verbotenen Zuchtformen gehören (Enigma-Syndrom), vgl. Art. 10 Bst. e. TSchZV.

Weitere Pflichten der Teilnehmenden als Anbieterinnen und Anbieter von Tieren sind in den Abschnitten «Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten» und «Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren» aufgeführt.

Schonender Umgang mit den Tieren

Das Handling der Tiere ist auf das Minimum zu beschränken, d.h. auf Herausnehmen zur Präsentation und Berühren der Tiere durch das Publikum ist zu verzichten. Die Übergabe an die Käuferin oder den Käufer soll möglichst ohne Umsetzen in einen neuen Behälter geschehen. Während des Transports ist auf ausreichenden Schutz der Tiere vor Kälte, Hitze und Trockenheit zu achten.

Behälter mit Tieren dürfen nicht auf dem Boden stehen und sollen dem Publikum nicht direkt zugänglich sein. Idealerweise werden die Behälter durch stabile Strukturen, z.B. Holzrahmen, vor Verrutschen und Hinunterfallen von den Tischen geschützt.

Anforderungen an die Behälter zur Präsentation der Tiere

Die hier erwähnten Behälter entsprechen nicht den gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, vorbildlich eingerichtete Schauterrarien zu präsentieren.

Die Behälter müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. Giftige und wehrhafte Tiere müssen in ausreichend gesicherten Behältern präsentiert werden und entsprechend gekennzeichnet sein.

An Börsen dürfen Tiere in Behältern untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in Anhang 2 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b Abs. 1 TSchV. Die Anforderungen

an die Einrichtung müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein, vgl. Art. 30b Abs. 2 TSchV.

Werden die Tiere in Behältern transportiert, die den untenstehenden Anforderungen genügen, sollen sie zur Präsentation an der Börse darin verbleiben. Damit wird unnötiges Handling vermieden. Andernfalls, beispielsweise bei Schlangen, die in einem Beutel oder in einer sehr kleinen Box transportiert werden, ist das Umsetzen in einen entsprechenden Behälter notwendig.

Ausstattung der Behälter

- Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich: Die Behälter müssen auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Der Rückzugsbereich kann entweder durch eine geeignete Struktur, z.B. ein Pflanzenblatt oder ein Stück Baumrinde oder durch Abdecken des Behälters gegen oben gewährleistet werden. Dabei muss ein Drittel der Fläche abgedeckt sein.
- Der **Boden** muss mit einer geeigneten **Unterlage** versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Substrat aus Kokosfaser, Sand oder Haushaltpapier verwendet werden.
- Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechend Rechnung getragen werden, in dem z.B. die Unterlage mit Wasser besprüht wird.

Für Arten, die sich naturgemäss in der Höhe aufhalten, muss eine **Klettermöglichkeit**, z.B. ein Ast, ein Stück Baumrinde oder ein Gitter vorhanden sein.

Abmessungen der Behälter

Die Behälter müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen mindestens die unten aufgeführten Dimensionen aufweisen, wobei jeweils **nur ein Tier** darin untergebracht werden darf. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die erwähnte **Grundfläche für jedes zusätzliche Tier um 50% vergrössert** werden.

Länge und Breite der Behälter werden in Körperlängen (KL) des betreffenden Tieres angegeben, wobei die Bemessung analog Anhang 2 Tabelle 5 Vorbemerkung A. TSchV erfolgt, d.h. für Schildkröten gilt die Panzerlänge, für Echsen die Kopf-Rumpflänge und für Schlangen die Gesamtlänge. Die Behälter für kletternde Arten müssen **so hoch** sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier in der Höhe aufhalten kann.

Es gelten folgende Mindestmasse für die Grundfläche der Behälter:

Schildkröten und Froschlurche: 3 x 2 KL
 Echsen und Schwanzlurche: 2 x 1 KL
 Schlangen: 0.5 x 0.3 KL

Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten

Wer mit Tieren handelt, die in den Anhängen I bis III des Abkommens zum Schutz bedrohter Arten im internationalen Handel (CITES) gelistet sind, muss für jedes Exemplar den Nachweis des legalen Ursprungs erbringen können. Als Nachweis gilt z.B. eine Kopie der Einfuhrdokumente oder bei Nachzuchten eine Verkaufsquittung. Beim Verkauf geht dieser Nachweis an die neue Besitzerin oder den neuen Besitzer über, vgl. Art. 10 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Dazu gehören u.a. Riesenschlangen wie Pythons und Boas, sämtliche Warane, gewisse Schildkröten, Dornschwanzagamen und madagassische Taggeckos, aber auch Amphibien wie Pfeilgiftfrösche. Bei den Schildkröten ist darauf zu achten, dass Rotwangenschmuckschildkröten als *Neozoen* gelten und nicht gehandelt oder getauscht werden dürfen.

Hinweis: Häufig gehandelte Wirbellose wie gewisse Vogelspinnen oder Skorpione fallen ebenfalls unter die Artenschutzbestimmungen, nicht aber unter die Tierschutzgesetzgebung.

Beim gewerbsmässigen Handel mit geschützten Arten muss eine Bestandeskontrolle geführt werden, aus welcher die Herkunft und der legale Ursprung der präsentierten Tiere hervorgeht, vgl. Art. 11 BGCITES.

Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren

Jede Person, die an der Börse ein Tier erwirbt, muss von der Anbieterin oder dem Anbieter schriftlich über die Bedürfnisse und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden Rechtsvorschriften informiert werden. Davon ausgenommen sind Personen, die bereits eine kantonale Bewilligung für die Haltung der jeweiligen Tierart haben, vgl. Art. 111 TSchV.

Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden, vgl. Art. 110 TSchV.

Bewilligungspflichtige Reptilienarten dürfen nur an Personen abgegeben werden, die im Besitz der entsprechenden Bewilligung sind, vgl. Art. 109 TSchV. Die Anbieterinnen und Anbieter lassen sich die Bewilligung vor der Abgabe der Tiere zeigen.

Die kantonalen Veterinärdienste können den Handel mit bewilligungspflichtigen Tieren im Rahmen der Bewilligung verbieten oder weitere Auflagen formulieren.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV; SR 455.102.4); Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453)

Art. 13 TSchG Bewilligungs- und Meldepflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden von Tieren zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 7 TSchV Gehege

- ¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
 - c. die Tiere nicht entweichen können.
- ² Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

Art. 25 TSchV Grundsätze (Züchten von Tieren)

- ¹ Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.
- ² Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.
- ³ Verboten sind:
 - a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
 - b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

Art. 30a TSchV Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

- ¹ Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.
- ² Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;

- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht;
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.
- ³ Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.
- ⁴ Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:
 - a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
 - b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und
 - c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.
- ⁵ Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
- ⁶ Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 30b TSchV Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit (Veranstaltungen)

- ¹ An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterkünften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterkünften und Gehegen gehalten werden.
- ² Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterkünfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Art. 104 TSchV Bewilligungspflicht (Handel und Werbung mit Tieren)

- ¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten. […]
- ³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tierausstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

Art. 105 TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

- ¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:
 - a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
 - b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
 - c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat:
 - d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.
- ² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Art. 106 TSchV Bewilligung

- ¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.
- ² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.
- ³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:
 - a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
 - b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
 - c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
 - d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
 - e. Tierbestandeskontrolle.
- ⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:
 - a. Anforderungen an die Haltung;
 - b. Personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.
- ⁵ Bei Tierbörsen, Kleintiermärkten sowie an Tierausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 107 TSchV Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 109 TSchV Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

Art. 110 TSchV Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

¹ Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

Anh. 2 Tab. 5 TSchV Mindestanforderungen an Gehege von Reptilien

Art. 9 TSchZV Verbotener Zuchteinsatz

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn:

- a. sie einer Zuchtform angehören, die aufgrund des Körperbaus oder der Fähigkeiten:
 - 3. sich nicht artgemäss fortbewegen kann.

Art. 10 TSchZV Verbotene Zuchtformen

Folgende Zuchtformen sind verboten:

d. Reptilien mit Enigma-Syndrom;

Anh. 2 TSchZV Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu

mittleren oder starken Belastungen führen können

- 1.1 Skelettdeformationen oder Fehlbildungen des Bewegungs- und Stützapparats, wie Bewegungsanomalien oder Lähmungen.
- 2.1 Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, wie Auswirkungen auf Zahnstellung, Lage der Augen, Atemfähigkeit, Geburtsvorgang.
- 3.5 Schuppenlosigkeit bei Echsen und Schlangen.
- 5.1 Koordinations- oder Bewegungsstörungen.

Art. 10 BGCITES Nachweispflicht (Artenschutz)

- ¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.
- ² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Art. 11 BGCITES Pflichten von Handelsbetrieben

¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt, muss eine Bestandeskontrolle führen